

**Promotionsordnung der Universität Heidelberg  
für die  
Naturwissenschaftlich-Mathematische Gesamtfakultät**

vom 29. Juli 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 21. Juli 2015 die nachstehende Promotionsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. Juli 2015 erteilt.

- § 1 **Art, Zweck und Durchführung der Promotion**
- § 2 **Promotionsleistungen**
- § 3 **Promotionsausschüsse**
- § 4 **Zulassungsvoraussetzungen**
- § 5 **Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin**
- § 6 **Arbeitsplan und Doktorandenprogramm**
- § 7 **Dissertation**
- § 8 **Zulassung zum Prüfungsverfahren**
- § 9 **Begutachtung der Dissertation**
- § 10 **Prüfungskommission und Disputation**
- § 11 **Entscheidung über die Promotion**
- § 12 **Wiederholung**
- § 13 **Veröffentlichung**
- § 14 **Verleihung des Grades Dr. rer. nat. bzw. Dr. phil.**
- § 15 **Ehrenpromotion, Erneuerung der Promotion**
- § 16 **Rücknahme der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin bzw. der Zulassung zum Prüfungsverfahren; Ungültigkeit von Promotionsleistungen**
- § 17 **Entziehung des Doktorgrades**
- § 18 **Ausnahmeregelungen**
- § 19 **Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

**Anlage 1 (Anlage zu § 10)**

**Anlage 2 (Fakultätsspezifische Regelungen)**

**§ 1 Art, Zweck und Durchführung der Promotion**

- (1) Die Naturwissenschaftlich-Mathematische Gesamtfakultät der Universität Heidelberg verleiht aufgrund von Promotionsleistungen den akademischen Grad eines Doktors bzw. einer Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.); Geographen bzw. Geographinnen, die eine Dissertation auf dem Gebiet der Anthropogeographie vorlegen und die keinen naturwissenschaftli-

<b>10-00-5</b>	<b>29.07.15</b>	<b>15-2</b>
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

chen Studienabschluss haben, verleiht sie den akademischen Grad eines Doktors bzw. einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.).

- (2) Durch die Promotion wird die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung nachgewiesen.
- (3) Die Naturwissenschaftlich-Mathematische Gesamtfakultät bekennt sich zu den Leitenden Empfehlungen des Senates der Universität Heidelberg zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses und setzt diese in angemessener Weise um.
- (4) Mit der Durchführung der Promotion werden die der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Gesamtfakultät zugeordneten Fakultäten beauftragt. Abweichend hiervon liegt die Zuständigkeit für die Durchführung der Promotionen im Fach Informatik bei der Gesamtfakultät; dementsprechend übernimmt, soweit nicht anders ausgeführt, die Gesamtfakultät in den folgenden Bestimmungen die Rolle der Fakultäten.
- (5) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen kann die Naturwissenschaftlich-Mathematische Gesamtfakultät auf Vorschlag einer Fakultät den Grad eines Doktors bzw. einer Doktorin honoris causa verleihen. Hierfür gilt § 15 dieser Ordnung.

## **§ 2 Promotionsleistungen**

Die Promotionsleistungen bestehen aus einer Dissertation und einer Disputation gemäß § 10, die sich auch auf die Inhalte der Dissertation bezieht.

## **§ 3 Promotionsausschüsse**

- (1) Jeder Fakultätsrat aus dem Bereich der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Gesamtfakultät wählt einen Promotionsausschuss. Er ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus dieser Promotionsordnung ergeben und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden.
- (2) Die Wahlmitglieder des Promotionsausschusses für Informatik werden von den Fakultätsräten der Fakultäten für Mathematik und Informatik sowie für Physik und Astronomie gewählt. Die Dekane bzw. Dekaninnen der beiden Fakultäten machen hierfür einen gemeinsamen Wahlvorschlag.
- (3) Der Promotionsausschuss setzt sich aus dem Dekan als Vorsitzendem bzw. der Dekanin als Vorsitzender, einem Prodekan oder Studiendekan bzw. einer Prodekanin oder Studiendekanin sowie mindestens drei Hochschullehrern, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- oder Privatdozentinnen verschiedener Fachrichtungen zusammen. Der Promotionsausschuss wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist möglich. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl.

- (4) Abweichend von Absatz 3 setzt sich der Promotionsausschuss für Informatik aus den Dekanen bzw. Dekaninnen der Fakultäten für Mathematik und Informatik sowie für Physik und Astronomie sowie vier Hochschullehrern, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen der Gesamtfakultät, die die Informatik in Lehre und Forschung vertreten, zusammen. Den Vorsitz führt einer der beiden Dekane bzw. Dekaninnen der Fakultäten.
- (5) Die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses führt der bzw. die Vorsitzende. Der Promotionsausschuss kann widerruflich Teile seiner Aufgaben auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen.
- (6) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, an den Disputationen teilzunehmen.
- (7) Entscheidungen des Promotionsausschusses sind dem Bewerber bzw. der Bewerberin schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Promotion kann als Doktorandin oder Doktorand in der Regel zugelassen werden, wer
1. einen Masterstudiengang,
  2. einen Studiengang an einer Universität Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
  3. einen auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.
- Ein Studienabschluss an einer ausländischen, einer Universität gleichgestellten Hochschule, kann vom Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen als gleichwertig anerkannt werden.
- (2) Der Abschluss muss eine ausreichende wissenschaftliche Eignung erkennen lassen. Über den Grad der wissenschaftlichen Eignung, die durch Studieninhalte, Studienleistungen sowie die während des Studiums entwickelte Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten bestimmt wird, entscheidet der Promotionsausschuss. Dabei kann der Promotionsausschuss gegebenenfalls Auflagen für die Promotion festlegen.
- (3) Die Gesamtfakultät kann auf Vorschlag der betreffenden Fakultät für einzelne Promotionsfächer eine Mindestnote des Abschlussexamens als Voraussetzung für die Zulassung festlegen. Diese Mindestnote wird im Anlage 2 aufgeführt. Bewerber bzw. Bewerberinnen mit einer schlechteren Note als der Mindestnote können aus besonderen Gründen im Einzelfall durch Beschluss des Promotionsausschusses zugelassen werden. Soweit nichtver-

gleichbare Notenskalen ausländischer Abschlüsse vorliegen, entscheidet der Promotionsausschuss im Rahmen der Überprüfung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1.

- (4) Wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin das Abschlussexamen nicht in dem Fach abgelegt hat, in dem er bzw. sie die Dissertation anfertigen möchte, so muss er bzw. sie dem Promotionsausschuss ausreichende theoretische Fachkenntnisse und praktische Fähigkeiten im Promotionsfach nachweisen, die in der Regel dem Standard der üblichen Abschlussprüfung (Diplom, Magister, Master, Staatsexamen) entsprechen. Das gilt hinsichtlich der praktischen Fähigkeiten auch für einen Kandidaten bzw. eine Kandidatin, der bzw. die beim Studienabschluss "Staatsexamen" die wissenschaftliche Arbeit nicht in dem Fach angefertigt hat, in dem er bzw. sie seine Dissertation anfertigen möchte. Der Nachweis kann durch bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen -soweit diese für das Promotionsfach und im Zusammenhang mit der beabsichtigten Dissertation einschlägig sind- oder durch ein erfolgreich absolviertes Vorbereitungsstudium nach Absatz 6 mit der Erbringung zusätzlicher Leistungen. Für die Zulassung im Fach Astronomie muss ein Abschlussexamen im Fach Physik oder im Fach Mathematik oder der Nachweis von entsprechenden Fachkenntnissen und Fähigkeiten in einem dieser Fächer vorliegen.
- (5) Besonders qualifizierte Bachelor-Absolventen bzw. Absolventinnen und Kandidaten bzw. Kandidatinnen ohne ein zum Diplom, Magister, Master oder Staatsexamen gleichwertiges Abschlussexamen, das zur Promotion qualifiziert, können –sofern der Promotionsausschuss überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen aus dem bisherigen Studium feststellt- die Möglichkeit erhalten, sich in einem Vorbereitungsstudium nach Abs. 5 für eine Promotion zu qualifizieren, oder können auf die Absolvierung des Masterstudiums verwiesen werden, sofern dieses von der betreffenden Fakultät angeboten wird.
- (6) Über das Vorliegen ausreichender einschlägiger Fachkenntnisse und Fähigkeiten bzw. über die Zulassung zum Vorbereitungsstudium entscheidet der Promotionsausschuss. Die im Rahmen des Vorbereitungsstudiums zu erbringenden Leistungen -und den hierfür zur Verfügung stehenden Zeitraum- legt im Einzelfall der Promotionsausschuss im Benehmen mit den jeweiligen Fachvertretern bzw. Fachvertreterinnen fest. Sie können den Besuch von Lehrveranstaltungen einschließlich zugehöriger Studienleistungen oder eine wissenschaftliche Arbeit oder eine Kombination hiervon umfassen. Die wissenschaftliche Arbeit entspricht in ihren Anforderungen einer Diplom-, Master- oder Staatsexamensarbeit. Der Promotionsausschuss bestellt die Gutachter bzw. Gutachterinnen für die Arbeit sowie die Prüfer bzw. Prüferinnen für ein abschließendes Kolloquium von etwa einer Stunde Dauer. Durch das Kolloquium muss der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie im Promotionsfach über Kenntnisse verfügt, die dem Standard der üblichen Abschlussprüfung entsprechen. Arbeit und Kolloquium werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet; das Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

<b>10-00-5</b>	<b>29.07.15</b>	<b>15-5</b>
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (7) Zur Promotion können auch Absolventinnen und Absolventen eines Diplomstudiengangs einer Fachhochschule oder Berufsakademie zugelassen werden, wenn sie
- a) ein überdurchschnittliches Abschlussergebnis erzielt und
  - b) ein Eignungsfeststellungsverfahren mit Erfolg absolviert haben.

Das Eignungsfeststellungsverfahren wird vom zuständigen Promotionsausschuss eingeleitet und dient dem Nachweis der für die Promotion in dem vorgesehenen Dissertationsgebiet erforderlichen Befähigung. Der Promotionsausschuss setzt die zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen fest. Das Eignungsfeststellungsverfahren soll in der Regel nach drei Semestern abgeschlossen sein.

- (8) Wer bereits in einem Promotionsfach der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Gesamtfakultät einen Doktorgrad erworben hat, kann nur mit Zustimmung der Gesamtfakultät zu einem weiteren Promotionsverfahren in einem anderen Promotionsfach der Gesamtfakultät zugelassen werden. Wer bereits den Grad Dr. sc. hum. erworben hat, kann nicht mehr zugelassen werden, es sei denn, er bzw. sie kann ein weiteres wissenschaftliches Studium nachweisen, auf dessen Grundlage die Verleihung des Grades Dr. rer. nat. erfolgen kann.
- (9) Das Zulassungsverfahren ist innerhalb von maximal 6 Monaten abzuschließen. Wird ein Kandidat bzw. eine Kandidatin nur unter Auflagen gemäß Abs. 2 bis 7 zum Vorbereitungsstudium bzw. Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen, so wird dieser Zeitraum nicht auf die 6-Monatsfrist angerechnet.

## **§ 5 Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin**

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, soll vor Beginn einer Dissertation beim zuständigen Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand bzw. als Doktorandin beantragen. Anhand der vorgelegten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss, ob eine Promotion grundsätzlich in Frage kommt. Dem Antrag sind beizufügen:
- a) der Nachweis des mit einer Prüfung abgeschlossenen Studiums (§ 4 Abs. 1) oder der Bescheid über den erfolgreichen Abschluss des Vorbereitungsstudiums bzw. Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 3 bis 6. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Promotionsausschuss Ausnahmen zulassen;
  - b) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bzw. die Bewerberin an einer anderen Stelle die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin oder die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt hat;
  - c) die Angabe des vorläufigen Arbeitsthemas der Dissertation;
  - d) die Angabe des Arbeitsplatzes;

<b>10-00-5</b>	<b>29.07.15</b>	<b>15-6</b>
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- e) bei Bewerbern bzw. Bewerberinnen, die eine Dissertation im Fach Geographie vorzulegen beabsichtigen, eine Erklärung darüber, ob sie den Grad Dr. rer. nat. oder den Grad Dr. phil. anstreben;
- f) die Erklärung eines Hochschullehrers, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. einer Hochschullehrerin, Hochschul- oder Privatdozentin, für die wissenschaftliche Betreuung des Doktoranden bzw. der Doktorandin zu sorgen; er bzw. sie muss der betreffenden Fakultät angehören. Im Fach Informatik bezieht sich dies auf die Fakultät für Physik und Astronomie oder die Fakultät für Mathematik und Informatik. Als Hauptverantwortlicher bzw. als Hauptverantwortliche für die ordnungsgemäße Betreuung trägt er bzw. sie Sorge für angemessene Arbeitsbedingungen sowie Anleitung zur zügigen Bearbeitung des Arbeitsthemas. Der Promotionsausschuss kann insbesondere bei interdisziplinären Dissertationen einen zweiten Betreuer bzw. eine zweite Betreuerin benennen. Die Betreuung kann auch von unabhängigen Forschungsgruppenleiter bzw. Forschungsgruppenleiterinnen übernommen werden, sofern diesen die Prüfungserlaubnis gemäß der Ordnung zur Erteilung der Prüfungserlaubnis an unabhängige Forschungsgruppenleiter innerhalb der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Gesamtfakultät erteilt wurde.
- (2) Die Entscheidung über die Annahme als Doktorand bzw. als Doktorandin trifft der Promotionsausschuss nach Abschluss der Promotionsvereinbarung gem. § 6 Abs. 2, die dem Promotionsausschuss vorzulegen ist. Der Beschluss wird dem Bewerber bzw. der Bewerberin schriftlich mitgeteilt; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Der Promotionsausschuss entscheidet im Falle des Absatzes 1 Buchst. e) zugleich darüber, ob nach Maßgabe des vorläufigen Arbeitsthemas der Dissertation dem Wunsche des Bewerbers bzw. der Bewerberin auf Verleihung des Grades Dr. rer. nat. bzw. des Grades Dr. phil. stattgegeben werden kann.
- (4) Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen und als Doktorand bzw. Doktorandin angenommen worden sind, können im Rahmen der in § 5 Abs. 6 festgelegten zulässigen Höchstdauer als Doktoranden bzw. Doktorandinnen immatrikuliert werden, wenn sie nicht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglied der Hochschule sind.
- (5) Die Promotion soll in der Regel nach drei Jahren abgeschlossen sein. Eine Einschreibung kann höchstens für fünf Jahre erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Schwangerschaft, Familienpause) kann eine Verlängerung beantragt werden. Die Annahme als Doktorand bzw. als Doktorandin erlischt, wenn der Hauptbetreuer bzw. die Hauptbetreuerin die Bereitschaft aus triftigen Gründen widerruft. Dieser Widerruf bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses.
- (6) Der Promotionsausschuss kann auf begründeten Antrag einem Wechsel des

Betreuers bzw. der Betreuerin oder der Betreuer bzw. Betreuerinnen- zustimmen. Bei Ausfall eines Betreuers bzw. einer Betreuerin, z.B. durch langanhaltende Krankheit oder dgl., benennt der Promotionsausschuss, sofern erforderlich und sofern die Arbeit bereits weit fortgeschritten ist, im Benehmen mit dem Kandidaten bzw. der Kandidatin einen neuen Betreuer bzw. eine neue Betreuerin.

- (7) Die Arbeit ist grundsätzlich an einem Institut der Fakultät oder an einer anderen von den dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrern, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen gleichgestellten Forschungseinrichtung durchzuführen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

## **§ 6 Arbeitsplan und Doktorandenprogramm**

- (1) Mit der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin verpflichtet sich die betreffende Fakultät, eine Dissertation mit dem angegebenen Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den Doktoranden bzw. die Doktorandin bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen.
- (2) Zwischen dem Doktoranden/der Doktorandin und dem Betreuer/der Betreuerin wird eine schriftliche Promotionsvereinbarung mit den Mindestinhalten gemäß § 38 Abs. 5 Satz 3 LHG abgeschlossen. Beim Abschluss der Promotionsvereinbarung ist der Doktorand/die Doktorandin zentral zu erfassen.
- (3) Sofern ein Doktorandenprogramm in dem betreffenden Promotionsfach existiert, sind die Doktoranden bzw. Doktorandinnen aufgerufen, zu ihrer fachlichen Fortbildung an diesem teilzunehmen. Durch Regelungen der einzelnen Fakultäten wird festgelegt, in welchem Umfang der Kandidat bzw. die Kandidatin zur Teilnahme verpflichtet ist. Den Verpflichtungen der Doktoranden bzw. Doktorandinnen in interdisziplinären Doktorandenprogrammen und Graduiertenkollegs ist hierbei Rechnung zu tragen.
- (4) Soweit der Kandidat bzw. die Kandidatin den in den fachspezifischen Promotionsstudienordnungen und in der Promotionsvereinbarung festgelegten Anforderungen nicht nachkommt, kann die Zulassung zur Promotion zurückgenommen werden.
- (5) Bei auftretenden Streitfällen kann die Ombudsperson für Promovierende der Universität zur Schlichtung einbezogen werden.

## **§ 7 Dissertation**

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen, selbständige Forschungsleistungen des Bewerbers bzw. der Bewerberin enthalten und zum Fortschritt der Wissenschaft beitragen.
- (2) Ergebnisse der Dissertation können im Einvernehmen mit dem Betreuer bzw.

den Betreuern ganz oder teilweise vor der Zulassung zum Prüfungsverfahren veröffentlicht werden. Dies schließt die Möglichkeit einer kumulativen Dissertation ein; Näheres regeln die einzelnen Fakultäten für ihren Bereich (siehe Anhang).

- (3) Die Dissertation ist grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Eine deutsche und eine englische Kurzfassung der wichtigsten Ergebnisse sind dem eigentlichen Text voranzustellen. In besonderen Ausnahmefällen wird der Promotionsausschuss prüfen, ob eine andere Sprache genehmigt werden kann.

## **§ 8 Zulassung zum Prüfungsverfahren**

- (1) Nach Fertigstellung der Dissertation beantragt der gemäß § 5 angenommene Doktorand bzw. die Doktorandin beim zuständigen Promotionsausschuss die Zulassung zum Prüfungsverfahren. Über die Zulassung entscheidet der bzw. die Vorsitzende, ablehnende Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Promotionsausschusses.
- (2) Bei anderen Bewerbern bzw. Bewerberinnen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung oder Ablehnung zum Prüfungsverfahren. §§ 4 und 5 gelten entsprechend.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren sind beizufügen:
- a) 5 Exemplare der gedruckten Dissertation.
  - b) Eine elektronische Version der Dissertation, deren Datenformat und Datenträger mit der Fakultät abzustimmen ist.
  - c) die eidesstattliche Baden-Württemberg weit empfohlene Erklärung darüber, dass der Bewerber bzw. Bewerberin die vorgelegte Dissertation selbst verfasst und sich dabei keiner anderen als der von ihm bzw. von ihr ausdrücklich bezeichneten Quellen und Hilfen bedient hat;
  - d) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bzw. die Bewerberin an einer anderen Stelle ein Prüfungsverfahren beantragt bzw. ob er bzw. sie die Dissertation in dieser oder anderer Form bereits anderweitig als Prüfungsarbeit verwendet oder einer anderen Fakultät als Dissertation vorgelegt hat;
  - e) ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem insbesondere der Ablauf von Studium und Promotion sowie die Staatsangehörigkeit hervorgehen;
  - f) Zeugnisse bereits abgelegter staatlicher oder akademischer Prüfungen (vgl. § 4 Abs. 1) sowie ggf. der Nachweis gemäß § 4 Abs. 3 bis 6;
  - g) ggf. eine Auflistung besuchter und betreuter Lehrveranstaltungen nach § 6 Abs. 3.

- h) eine Einverständniserklärung, dass die Dissertation unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsprogramme auf die Einhaltung allgemein geltender wissenschaftlicher Standards überprüft werden darf. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf begründeten schriftlichen Antrag.
- (4) Die Zulassung ist in der Regel zu versagen, wenn die Unterlagen unvollständig sind. Sie kann versagt werden, wenn bereits mehr als ein erfolgloser Promotionsversuch unternommen wurde.
- (5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Antrag auf Promotion zurückziehen, solange noch keines der Gutachten bei der Prüfungskommission oder der Fakultät vorliegt.

## **§ 9 Begutachtung der Dissertation**

- (1) Nach Zulassung zum Prüfungsverfahren bestellt der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses unverzüglich zwei Gutachter bzw. Gutachterinnen, von denen einer bzw. eine in der Regel der Hauptbetreuer bzw. die Hauptbetreuerin gem. § 5 Abs. 1 Buchstabe f) sein soll. Bei interdisziplinären Dissertationen sollen die hauptsächlich betroffenen Fächer durch die Gutachter bzw. die Gutachterinnen vertreten sein.
- (2) Die Gutachter bzw. Gutachterinnen müssen grundsätzlich Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- oder Privatdozentinnen sein. Sie sollen i. d. R. der entsprechenden Fakultät der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Gesamtfakultät der Universität Heidelberg angehören; der Promotionsausschuss kann Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- oder Privatdozentinnen anderer Fakultäten oder Universitäten als Gutachter bzw. Gutachterinnen zulassen. Bei auswärtigen Gutachten soll deren Stellung einem deutschen Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. Hochschullehrerin, Hochschul- oder Privatdozentin vergleichbar sein. Zugelassen werden können auch unabhängige Forschungsgruppenleiter bzw. Forschungsgruppenleiterinnen. Für diese ist die Ordnung zur Erteilung der Prüfungserlaubnis an unabhängige Forschungsgruppenleiter innerhalb der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Gesamtfakultät zu beachten. Als Gutachter können auch Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der DHBW bestellt werden.
- (3) Der Doktorand bzw. die Doktorandin kann für die Benennung der Gutachter bzw. Gutachterinnen und für die Prüfungskommission gemäß § 10 Vorschläge unterbreiten. Der bzw. die Vorsitzende hat den Doktoranden bzw. die Doktorandin über die Vorschläge anzuhören; ein Rechtsanspruch wird durch die Vorschläge nicht begründet.
- (4) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen und sollen spätestens einen Monat nach Bestellung der Gutachter bzw. Gutachterinnen vorlie-

<b>10-00-5</b>	<b>29.07.15</b>	<b>15-10</b>
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

gen. Die Gutachter bzw. Gutachterinnen schlagen Annahme oder Ablehnung der Dissertation vor und bewerten sie im Falle der Annahme. Für die Bewertung gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.

- (5) Stimmen die Gutachter bzw. Gutachterinnen über Annahme oder Ablehnung nicht überein oder differieren die Noten um mehr als eine volle Notenstufe, so entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Verfahren. Schlagen zwei Gutachter bzw. Gutachterinnen die Ablehnung der Dissertation vor, so ist das Promotionsvorhaben beendet. Der Promotionsausschuss erteilt hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (6) Die Dissertation und die Gutachten sind mindestens zwei, höchstens sechs Wochen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Prüfungskommission (s. § 10) und die Hochschullehrer Hochschul- bzw. Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen der Fakultät auszulegen. Die Auslage kann ersetzt werden durch ein Umlaufverfahren, in das alle in Satz 1 genannten Personen einzubeziehen sind. Die Dauer und Art des Verfahrens (Auslage und Auslagefrist bzw. Umlaufverfahren) kann von jeder Fakultät im oben genannten Rahmen individuell, aber für alle Kandidaten bzw. Kandidatinnen gleich, geregelt werden. Evtl. Einwände sind während der Auslagefrist bzw. des Umlaufverfahrens dem Promotionsausschuss schriftlich mitzuteilen. In diesem Falle entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Verfahren. Innerhalb der Auslagefrist bzw. des Umlaufverfahrens haben die Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen der Fakultät das Recht, beim Promotionsausschuss die Bestellung eines weiteren Gutachtens zu beantragen. Der Antrag muss schriftlich begründet werden; es entscheidet der Promotionsausschuss. Werden keine Einwände erhoben, ist die Dissertation angenommen.

## **§ 10 Prüfungskommission und Disputation**

- (1) Ist die Dissertation gemäß § 9 Abs. 6 angenommen, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses die vier Mitglieder der Prüfungskommission und bestimmt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende. Ihr sollen die Gutachter bzw. Gutachterinnen angehören sowie zwei weitere Mitglieder, die Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- oder Privatdozentinnen sind; Gutachter bzw. Gutachterinnen, die nicht der Fakultät angehören, können, müssen aber nicht in die Prüfungskommission bestellt werden. Mindestens zwei Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- oder Privatdozentinnen der Prüfungskommission sollen der Fakultät angehören, die die Promotion durchführt. Den Vorsitz führt ein Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozent bzw. eine Hochschullehrerin, Hochschul- oder Privatdozentin der Fakultät. Die Mitglieder der Kommission vertreten insgesamt mindestens drei Fachrichtungen nach der Anlage zu § 10, die in sinnvoller Beziehung zum Promotionsfach und/oder zur Dissertation stehen. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin andere Fachrichtungen als die in der Anlage zu § 10 zulassen. Der Promoti-

onsausschuss kann beschließen, dass in der Disputation eine Fachrichtung aus einem anderen in der Regel nicht der Fakultät angehörenden Promotionsfach, die in sinnvoller Beziehung zum Promotionsfach und/oder zur Dissertation steht, vertreten sein muss.

- (2) Bei Promotionen im Promotionsfach Mathematik gilt, soweit es sich nicht um eine interdisziplinäre Promotion handelt und der Kandidat bzw. die Kandidatin deshalb die Zusammensetzung gemäß Absatz 1 beantragt, abweichend von Absatz 1 Sätze 1 bis 4: Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die beiden Fachrichtungen Reine und Angewandte Mathematik müssen in ihr vertreten sein. Auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin wird außerdem ein Gebiet eines nicht zur Fakultät für Mathematik und Informatik gehörenden Faches, das in sinnvoller Beziehung zur Mathematik steht, in die Disputation mit einbezogen. In diesem Fall tritt ein Vertreter des zusätzlichen Faches als weiteres Mitglied der Prüfungskommission hinzu. Die geforderte sinnvolle Beziehung wird bei den in der Anlage zu § 10 unter fachspezifischer Regelung aufgeführten Fächern als gegeben angesehen. In anderen Fällen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission und dem Kandidaten bzw. der Kandidatin den Termin für die Disputation; dieser soll in der Regel nicht später als drei Monate nach der Zulassung zum Prüfungsverfahren liegen.
- (4) Die Disputation, die die Prüfungskommission mit dem Kandidaten bzw. der Kandidatin führt, ist ein wissenschaftliches Prüfungsgespräch, in dem sowohl Themen, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen, als auch andere Probleme des Promotionsfaches und der durch die Mitglieder der Prüfungskommission vertretenen Fachrichtungen behandelt werden.
- (5) Die Disputation wird von dem bzw. der Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet; sie soll mindestens eine und höchstens eineinhalb Stunden dauern. Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann wählen, ob die Disputation in deutscher oder englischer Sprache geführt wird. Über den Gang der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.
- (6) Als Zuhörende der Disputation werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse Doktoranden bzw. Doktorandinnen der Fakultät zugelassen. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## **§ 11 Entscheidung über die Promotion**

- (1) Die Prüfungskommission entscheidet im Anschluss an die Disputation auf der Grundlage der Gutachten über die Dissertation und der Leistungen in der Disputation, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin zu promovieren ist. Einer

Promotion müssen alle Mitglieder der Prüfungskommission zustimmen.

- (2) Falls der Kandidat bzw. die Kandidatin zu promovieren ist, wird die Disputation von jedem Mitglied der Prüfungskommission mit einer der folgenden Noten bewertet:

- 1,0 = sehr gut
- 1,5 = sehr gut bis gut
- 2,0 = gut
- 2,5 = gut bis befriedigend
- 3,0 = befriedigend
- 3,5 = befriedigend bis genügend
- 4,0 = genügend

Um die Gesamtnote zu bestimmen, werden der Mittelwert der Noten für die Dissertation und der Mittelwert der Einzelnoten für die Disputation gemittelt. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

- |  |                            |
|--|----------------------------|
| bei einem Durchschnitt<br>bis 1,5          | magna cum laude (sehr gut) |
| bei einem Durchschnitt<br>über 1,5 bis 2,5 | cum laude (gut)            |
| bei einem Durchschnitt<br>über 2,5 bis 4,0 | rite.                      |

- (3) Bei Vorliegen überragender Leistungen kann durch einstimmigen Beschluss der Prüfungskommission das Prädikat "summa cum laude" (mit Auszeichnung) verliehen werden, sofern der Notendurchschnitt 1,0 ist.

## § 12 Wiederholung

- (1) Wenn eine Dissertation nach § 9 Abs. 5 nicht angenommen worden ist, kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin das Thema zur erneuten Bearbeitung zurückgeben oder ein neues Thema beim bisherigen oder einem anderen Betreuer bzw. einer anderen Betreuerin zulassen; dies ist nur einmal möglich.
- (2) Eine Wiederholung der Disputation ist nur einmal möglich; sie soll innerhalb von sechs Monaten stattfinden. Wird die Disputation auch bei der Wiederholung nicht bestanden, so ist das Prüfungsverfahren beendet.
- (3) Ist das Promotionsvorhaben nach Abs. 1 oder 2 beendet, erteilt der Promotionsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

<b>10-00-5</b>	<b>29.07.15</b>	<b>15-13</b>
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

### § 13 Veröffentlichung

(1) Die Dissertation ist spätestens zwei Jahre nach der Disputation zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt im Einvernehmen mit dem Betreuer bzw. mit der Betreuerin. Die Veröffentlichung kann erfolgen

a) durch elektronische Publikation im Open Access auf dem von der UB betriebenen universitären Repositorium /Heidelberger Dokumentenserver HeiDOK (<http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/>). Zusätzlich sind der UB 3 gedruckte textidentische Pflichtexemplare abzuliefern. Anderweitige elektronische Publikationsformen sind mit der UB abzustimmen.

oder

b) durch Druck in einer Schriftenreihe oder als selbständiges Buch im Verlagsbuchhandel, sofern eine Mindestauflage von 100 Exemplaren nachgewiesen wird. In diesem Fall sind der UB 3 Pflichtexemplare abzuliefern. Eine niedrigere Mindestauflage ist akzeptabel, wenn der Verlag weitere Bestellungen im Print-on-demand-Verfahren erfüllt. Der Nachweis hierüber obliegt dem Doktoranden.

oder

c) in einer wissenschaftlichen Zeitschrift in gedruckter und/oder elektronischer Form. In diesem Fall sind der UB 3 Exemplare der im Promotionsverfahren vorgelegten Arbeit abzuliefern. Der Promotionsausschuss behält sich die Entscheidung darüber vor, welche Schriftenreihen, Verlage, wissenschaftlichen Zeitschriften oder Sammelwerke für die Veröffentlichung geeignet sind.

oder

d) durch Vervielfältigung im Reproduktionsverfahren. In diesem Fall sind der UB 10 Pflichtexemplare (bzw. im Fall der Medizinischen Fakultäten 5 Pflichtexemplare) abzuliefern.

Die Pflichtexemplare müssen aus alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier bestehen und haltbar gebunden oder geheftet sein.

(2) Wird die Dissertation nicht termingerecht veröffentlicht, so erlöschen alle durch die Promotion erworbenen Rechte, und die Verleihung des Grades Dr. rer. nat. bzw. Dr. phil. ist mit der vorgelegten Dissertation an der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Gesamtfakultät nicht mehr möglich. Die Frist kann in besonderen Fällen auf rechtzeitig gestellten, begründeten Antrag des Doktoranden hin verlängert werden. Über eine Verlängerung bis zu 12 Monaten entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses, darüber hinaus der Promotionsausschuss.

## § 14 Verleihung des Grades Dr. rer. nat. bzw. Dr. phil.

- (1) Nach der Veröffentlichung der Dissertation (§ 13) wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin der Doktorgrad durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde verliehen. Die Promotionsurkunde enthält das Thema der Dissertation sowie die Gesamtnote gemäß § 11 Abs. 2 und 3 (ist die Promotion "rite" bestanden, wird kein Prädikat auf der Urkunde erteilt) und nennt als Promotionstag das Datum der Disputation. Die Urkunde wird vom Dekan bzw. von der Dekanin der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Gesamtfakultät und dem Rektor bzw. der Rektorin der Universität unterschrieben.
- (2) Jede Fakultät kann durch einen Beschluss des Fakultätsrates zusätzlich ein Promotionszeugnis ausstellen. Dieses enthält den Titel der Dissertation, das Datum der Disputation, die Namen der Prüfer oder Prüferinnen, alle Einzelnoten und die ungerundete Gesamtnote (arithmetisches Mittel der Einzelnoten) in Ziffern. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Zeugnis wird vom Dekan bzw. von der Dekanin der entsprechenden Fakultät unterzeichnet.
- (3) Das Recht zur Führung des Dokortitels wird erst mit Empfang der Promotionsurkunde erworben.
- (4) Auf Wunsch des Kandidaten bzw. der Kandidatin wird eine englische Übersetzung der Promotionsurkunde und des Promotionszeugnisses durch die Gesamtfakultät erstellt und von den in Absatz 1 Satz 3 genannten Personen unterschrieben. Auf der englischen Übersetzung wird vermerkt, dass es sich um eine Übersetzung des deutschen Originals handelt. Der lateinische Name der Gesamtnote wird auch auf dem englischsprachigen Dokument angegeben, jedoch werden die unten aufgeführten erläuternden englischen Begriffe in Klammern hinzugefügt:

Notenskala	Gesamtnote	Englischer Begriff
1,0*	summa cum laude	excellent
bis 1,5	magna cum laude	very good
über 1,5 bis 2,5	cum laude	good
* vgl. § 11 (3)		

## § 15 Ehrenpromotion, Erneuerung der Promotion

- (1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf den Gebieten der Naturwissenschaften einschließlich ihrer Grenzgebiete kann die Naturwissenschaftlich-Mathematische Gesamtfakultät mit Zustimmung des Senats den Grad eines Dr. rer. nat. h. c. bzw. bei Geographen bzw. Geographinnen der in § 1 genannten anthropogeographischen Arbeitsrichtung den Dr. phil. h.c. verleihen.

- (2) Ein Antrag zur Ehrenpromotion muss von mindestens drei Hochschullehrern, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- oder Privatdozentinnen einer Fakultät gestellt werden. Über die Weiterleitung des Antrages an die Naturwissenschaftlich-Mathematische Gesamtfakultät entscheidet der Fakultätsrat der betreffenden Fakultät mit Dreiviertelmehrheit. Nach Eingang des Antrages bestellt der Dekan bzw. die Dekanin der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Gesamtfakultät im Einvernehmen mit der Antrag stellenden Fakultät zwei Berichterstatter bzw. Berichterstatterinnen. Die Naturwissenschaftlich-Mathematischen Gesamtfakultät entscheidet nach Anhörung der Berichterstatter bzw. Berichterstatterinnen mit Dreiviertelmehrheit über die Durchführung der Ehrenpromotion.
- (3) Die Verleihung des Dr. rer. nat. h.c. bzw. des Dr. phil. h.c. erfolgt durch den Dekan bzw. die Dekanin der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Gesamtfakultät durch Überreichung eines Ehrendiploms, in dem die Leistungen des bzw. der Promovierten hervorzuheben sind.
- (4) In besonderen Fällen kann eine Fakultät die Promotion anlässlich der fünfzigsten Wiederkehr des Promotionstages erneuern.

#### **§ 16 Rücknahme der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin bzw. der Zulassung zum Prüfungsverfahren; Ungültigkeit von Promotionsleistungen**

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Zulassung als Doktorand bzw. als Doktorandin bzw. die Zulassung zum Prüfungsverfahren zurücknehmen. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.
- (2) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so kann der Promotionsausschuss diese oder alle bisher erbrachten Promotionsleistungen für ungültig erklären oder in schweren Fällen die Zulassung zum Prüfungsverfahren zurücknehmen.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist der bzw. die Betroffene zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und dem bzw. der Betroffenen unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

#### **§ 17 Entziehung des Doktorgrades**

- (1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Soweit dort eine Zuständigkeitsregelung fehlt, ist der Fakultätsrat derjenigen Fakultät zuständig, in der der Doktorgrad erworben wurde.

- (2) Vor der Beschlussfassung ist der bzw. die Betroffene zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und dem bzw. der Betroffenen unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten für die Entziehung des Ehrendoktorgrades entsprechend. An die Stelle des betreffenden Fakultätsrates (Absatz 1 Satz 2) tritt die Naturwissenschaftlich-Mathematische Gesamtfakultät.

## § 18 Ausnahmeregelungen

In einer ordnungsgemäß anberaumten Sitzung kann der Promotionsausschuss mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder für Einzelfälle Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen beschließen, soweit das Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht. Das gilt insbesondere für interdisziplinäre und internationale Promotionen.

## § 19 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorstehende Promotionsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Gesamtfakultät vom 22. September 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. September 2006, S. 767), zuletzt geändert am 10. April 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. April 2014, S. 281), außer Kraft.
- (2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits eingeleitete Promotionsverfahren werden auf Antrag des Bewerbers nach den bisherigen Bestimmungen durchgeführt, sofern das Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht.

### Anlage 1 (zu § 10)

#### Promotionsfächer (Fachrichtungen):

Astronomie

Beobachtende Astronomie  
Theoretische Astronomie

Biologie

Chemie

Anorganische Chemie  
Biochemie  
Organische Chemie  
Physikalische Chemie  
Theoretische Chemie

Geowissenschaften

10-00-5 Codiernummer	29.07.15 letzte Änderung	15-17 Auflage - Seitenzahl
Geographie	Humangeographie Geographische Informationssysteme Physische Geographie Regionalforschung	
Geowissenschaften	Geochemie Geologie Paläontologie Mineralogie Umweltgeochemie	
Informatik	Angewandte Informatik Praktische Informatik Technische Informatik Theoretische Informatik	
Mathematik	Angewandte Mathematik Reine Mathematik	
Pharmazie		
Physik	Angewandte Physik Experimentelle Physik Theoretische Physik	

## Anlage 2 (Fakultätsspezifische Regelungen)

### Biowissenschaften

Zu § 6 Abs. 1 bis 4

1. Veranstalter, Ziele und Teilnehmer des Doktorandenprogramms
  - (1) Die Fakultät für Biowissenschaften veranstaltet gemäß § 6 ein Doktorandenprogramm mit einem forschungsorientierten Studienangebot.
  - (2) Ziele des Doktorandenprogramms sind die kontinuierliche Betreuung der Dissertationsarbeit und die fachliche Weiterbildung, um den Doktoranden bzw. die Doktorandin auf seine bzw. ihre spätere selbstständige wissenschaftliche Tätigkeit vorzubereiten.
  - (3) Zur Teilnahme sind die Doktoranden bzw. die Doktorandinnen verpflichtet, die gemäß § 5 in einem Promotionsfach der Fakultät für Biowissenschaften angemeldet sind.
2. Betreuung der Dissertationsarbeit

- (1) Bei der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin in einem Promotionsfach der Fakultät für Biowissenschaften muss zusammen mit dem Hauptbetreuer bzw. der Hauptbetreuerin (s. § 5, Abs. 1 Buchstabe f) ein zweiter Betreuer bzw. eine zweite Betreuerin benannt werden. Der Zweitbetreuer bzw. die Zweitbetreuerin muss grundsätzlich Hochschul-lehrer, Hochschul- oder Privatdozent bzw. Hochschullehrerin, Hochschul- oder Privatdozentin sein. Er bzw. sie soll i.d.R. der Fakultät für Biowissenschaften der Universität Heidelberg angehören; der Promotionsausschuss kann einen Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. eine Hochschullehrerin, Hochschul- oder Privatdozentin einer anderen Fakultät oder Universität als Zweitbetreuer bzw. Zweitbetreuerin benennen. Bei auswärtigen Zweitbetreuern bzw. Zweitbetreuerinnen soll deren Stellung einem deutschen Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. einer Hochschullehrerin, Hochschul- oder Privatdozentin vergleichbar sei; entsprechendes gilt für unabhängige Forschungsgruppenleiter bzw. -leiterinnen. Auf die Regelungen für Gutachter bzw. Gutachterinnen der Dissertation in § 9 Abs. 2 wird Bezug genommen.
- (2) Innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Arbeit legt der Doktorand bzw. die Doktorandin dem Promotionsausschuss in Absprache mit dem Haupt- und Zweitbetreuer bzw. mit der Haupt- und Zweitbetreuerin einen schriftlichen Arbeitsplan für die Dissertation vor. Als Fortschreibung des Arbeitsplanes ist bis zum Ende des zweiten Jahres nach Beginn der Arbeit ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Mit Anträgen auf Verlängerung der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin gemäß § 5, Abs. 4 ist jeweils ein weiterer schriftlicher Bericht vorzulegen.

## 1. Studienprogramm

- (1) Pflicht-Veranstaltungen sind Literatur- und das Forschungsseminare im Umfang von jeweils mindestens 1-2 Semesterwochenstunden sowie Wahl-Pflichtveranstaltungen wie Methodenpraktika und -seminare, Laborrotationen, selbstorganisierte Doktoranden-Foren und Poster-Sessions zur Vorstellung eigener Arbeiten im Umfang von 1-2 Semesterwochenstunden. Die erfolgreiche Teilnahme an den (Wahl-) Pflichtveranstaltungen ist zu bescheinigen.
- (2) Zum Studienangebot des Doktorandenprogramms gehören weiterhin die Vortragsreihen der wissenschaftlichen Einrichtungen, die die Promotionsfachrichtungen der Fakultät für Biowissenschaften gemäß Anlage zu § 10 vertreten. Die Doktoranden bzw. Doktorandinnen sind zur Teilnahme an diesen Institutsseminaren und -kolloquien aufgerufen (§ 6 Abs. 3). Hierbei sollen sie Schwerpunkte setzen, die thematisch und methodisch mit der Dissertation zusammenhängen, aber auch Vorträge besuchen, in denen Probleme anderer Fachrichtungen der Biowissenschaften behandelt werden. Auf die Regelungen zu den Inhalten von Disputationen (§ 10, Abs. 4) wird verwiesen.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme am Doktorandenprogramm wird in dem

Promotionszeugnis (§ 14, Abs. 2) bescheinigt.

Zu § 7 Abs. 2

Kumulative Dissertationen sind in der Fakultät für Biowissenschaften nicht zulässig.

Zu § 10 Abs. 1

Bei Promotionen in den Promotionsfächern Biologie und Pharmazie müssen beide Gutachter/innen und - falls von diesen verschieden - der Betreuer bzw. die Betreuerin bestätigen, dass sie von mindestens zwei Prüfungskommissionsmitgliedern wissenschaftlich unabhängig sind und mit diesen keine verwandtschaftlichen Beziehungen haben. Dies wird vom Promotionsausschuss der Fakultät für Biowissenschaften geprüft. §10 Abs. 1 Sätze 5 und 6 entfallen.

## **Chemie und Geowissenschaften**

Zu § 6 Abs. 2 und 3

Im Fachbereich Chemie und Geowissenschaften ist die Vorlage eines Arbeitsplanes nicht erforderlich. Ein Doktorandenprogramm besteht derzeit nicht.

Zu § 7 Abs. 2

Kumulative Dissertationen sind im Fachbereich Chemie nicht zulässig. Im Fachbereich Geowissenschaften besteht die Möglichkeit zur Anfertigung einer kumulativen Dissertation.

## **Mathematik und Informatik**

Zu § 6 Abs. 2 und 3

Im Fach Mathematik und Informatik ist die Vorlage eines Arbeitsplanes nicht erforderlich. Ein Doktorandenprogramm besteht derzeit nicht.

Zu § 7 Abs. 2

Kumulative Dissertationen sind in der Fakultät für Mathematik und Informatik nicht zulässig.

Zu § 10 Abs. 2

Stellt ein Kandidat bzw. eine Kandidatin gemäß § 10 Abs. 2 den Antrag auf Einbeziehung eines zusätzlichen Faches in die Disputation, so wird die geforderte sinnvolle Beziehung zur Mathematik -neben den in der Anlage zu § 10 aufgeführten Promotionsfächern- bei folgenden Fächern als gegeben angesehen: Medizin, Philosophie, Psychologie, Wirtschaftswissenschaften.

## Physik und Astronomie

Zu § 4 Abs. 2

Für die Fakultät für Physik und Astronomie wird als Mindestnote für die Zulassung zur Promotion die ungerundete Gesamtnote 2,0 festgelegt. Bewerber bzw. Bewerberinnen mit einer schlechteren Note als der Mindestnote können aus besonderen Gründen im Einzelfall durch Beschluss des Promotionsausschusses zugelassen werden.

Zu § 6 Abs. 2

Ein Doktorand bzw. eine Doktorandin der Physik oder Astronomie soll dem Promotionsausschuss spätestens 6 Monate nach Beginn der Arbeit in Absprache mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin einen Arbeitsplan vorlegen.

Zu § 6 Abs. 3

Doktoranden bzw. Doktorandinnen der Physik haben die Verpflichtung zu ihrer fachlichen Weiterbildung an einem Doktorandenprogramm (z.B. auch an einem Graduiertenkolleg) der Fakultät teilzunehmen, das aus regelmäßig angebotenen Blockkursen und besonders ausgewiesenen semesterbegleitenden Veranstaltungen besteht. Bei der Beantragung der Zulassung zum Prüfungsverfahren sind die besuchten Veranstaltungen aufzulisten (§9 Abs. 3 f). Es wird ein Umfang von mindestens 4 SWS erwartet, wobei eine Blockveranstaltung im Rahmen der Graduiertentage als 1 SWS zählt. Der Inhalt der aufgelisteten Veranstaltungen ist Bestandteil der Disputation. Für Doktoranden bzw. Doktorandinnen der Astronomie sind die besonderen Regelungen im Studienplan Astronomie maßgebend.

Von den oben genannten Regelungen ausgenommen sind Doktoranden, die an dem Studienprogramm eines Graduiertenkollegs der DFG teilnehmen.

Zu § 7 Abs. 2

Kumulative Dissertationen sind zulässig, wenn die dafür verwendeten Publikationen die Promotionsleistungen umfassen und dem Promovenden eindeutig zugeordnet werden können. Die Dissertation muss die Forschungsleistung des Promovenden durch eine aussagekräftige Einleitung und Zusammenfassung in ihren wissenschaftlichen Zusammenhang stellen. Einzelheiten regeln die Richtlinien der Fakultät für Physik und Astronomie.

Heidelberg, den 29. Juli 2015

Professor Dr. rer. nat. Bernhard Eitel  
Rektor

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. September 2006, S. 767, berichtigt am 18. Dezember 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Dezember 2006, S. 1199), zuletzt geändert am 10. April 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. April 2014, S. 281) und am 29. Juli 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 17. August 2015, S. 913ff).